



Unterstützungsmassnahmen gemäss COVID-Verordnung Kultur Ausfallentschädigung für Kulturschaffende

Merkblatt für Gesuchstellende

Version 8. Juni 2020

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Massnahmen für Selbständigerwerbende, Kurzarbeitsentschädigung und Liquiditätshilfen) verschiedene spezifische Massnahmen für den Kultursektor beschlossen (COVID-Verordnung Kultur). Sie sind gültig bis zum 20. September 2020.

Kulturschaffende können für den finanziellen Schaden, der namentlich aus der Absage, Verschiebung oder in reduziertem Umfang vorgenommenen Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, aus Betriebsschliessungen oder in reduziertem Umfang geöffneten Betrieben entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht-rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen.

Gesuche sind bis spätestens am 20. September 2020 bei der zuständigen Stelle des Kantons am Wohnsitz des Kulturschaffenden einzureichen, für Kulturschaffende mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. beim Kulturamt des Kantons.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende

Gesuchsteller/in:

- ist eine natürliche Person. Wichtig: Einzelfirmen gelten als natürliche Personen und haben ihr Gesuch für Ausfallentschädigung folglich als Ausfallentschädigung für Kulturschaffende einzureichen.
- ist als Selbständigerwerbende/r hauptberuflich tätig in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind Darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkusische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für Darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) und sowie Tonstudios; nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.
 - Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.

- Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inkl. interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.
- Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inkl. literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.
- Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.

Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.)

- hat Wohnsitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird.
- hat einen finanziellen Schaden in Verbindung mit der Absage, Verschiebung oder in reduziertem Umfang vorgenommenen Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Betriebsschliessungen oder in reduziertem Umfang geöffneten Betrieben, verursacht durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus, namentlich das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen, die Schliessung aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder die Vorgabe über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses umzusetzen, falls Einrichtungen wieder offen haben oder Aktivitäten wieder stattfinden können.
- hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 28. Februar 2020 und dem 31. Oktober entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, Schliessung oder Durchführung/Öffnung in reduziertem Umfang muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.
- hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Sozialversicherungen (insbesondere Corona-Erwerbsausfallentschädigung der AHV/IV gemäss COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall), eine Privatversicherung oder eine andere Entschädigungsmöglichkeit gedeckt wird.

Pro Kulturschaffende/r ist ein Gesuchsformular einzureichen. Ein/e Kulturschaffende/r kann auch eine andere Person mit der Einreichung beauftragen. Die einreichende Person hat in diesem Fall nachzuweisen, dass sie zur Einreichung bevollmächtigt ist.

Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- Schadensberechnung: Die Schadensberechnung wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet (*obligatorisch*).
- bei Veranstaltungen/Projekten: Veranstaltungs- und/oder Projektbudgets (*sofern vorhanden*)
- bei Betriebsschliessung/reduzierter Betriebsöffnung: letzter Jahresabschluss oder Zusammenstellung Betriebsaufwände und -erträge des Jahr 2019 sowie Betriebsbudget des Jahres 2020 (*obligatorisch*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Kopien von Verträgen oder Nachweis von Engagements) (*soweit möglich*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Soforthilfe an Kulturschaffende bei Suisseculture Sociale, Erwerbsausfallentschädigung, Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung und/oder Entschädigung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*, wenn bereits Antrag gestellt oder Entscheid vorliegt; *obligatorisch nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

- Beitragsabrechnung als Selbständigerwerbende/r mit AHV-Ausgleichskasse (*obligatorisch*)
- Unterlagen zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit als Kulturschaffende/r (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen) (*obligatorisch*)
- Wohnsitzbestätigung (Alter max. 2 Jahre) (*auf Anfrage*)

Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss COVID-Verordnung Kultur sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturschaffenden. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Sozialversicherungen).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen werden innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert.

Selbständigerwerbend, hauptberuflich

Selbständigerwerbend ist, wer Erwerbseinkommen erzielt, das nicht Entgelt für eine als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer geleistete Arbeit darstellt und bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldet ist. Nicht erforderlich ist, dass der/die Kulturschaffende ausschliesslich als Selbständigerwerbende/r tätig ist. Die COVID-Verordnung Kultur erfasst auch Kulturschaffende, die eine Kombination aus selbständiger («freischaffender») und angestellter Tätigkeit ausüben. Nicht erfasst sind einzig Kulturschaffende, die ausschliesslich einen Arbeitnehmerstatus haben.

Als hauptberuflich im Kultursektor tätig gelten Personen, die mit ihrer kulturellen Tätigkeit mindestens die Hälfte ihres Lebensunterhalts finanzieren oder mindestens die Hälfte der Normalarbeitszeit für die kulturelle Tätigkeit einsetzen. Berücksichtigt werden dabei alle entgeltlichen Erwerbsarbeiten, die als kulturell im weiteren Sinn qualifiziert werden können (z.B. Musiklehrer einer Musikschule). Sowohl als Selbständigerwerbende/r wie auch als Angestellte/r. Das Vorliegen einer hauptberuflichen Tätigkeit ist im Einzelfall gestützt auf die durch den/die Kulturschaffenden beizubringenden Unterlagen zu beurteilen (z.B. Steuerabrechnungen, Liste von Engagements, Ausstellungen usw.).

Schaden und Schadensminderung

Es können unter Vorbehalt der Ausführungen zur Subsidiarität grundsätzlich alle Vermögensschäden im Sinne des Haftpflichtrechts (Art. 41 OR) entschädigt werden.

Kulturschaffende können nur Schäden geltend machen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Selbständigerwerbende erlitten haben. Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen.

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden für annullierte, verschobene oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in reduziertem Umfang durchgeführte Veranstaltungen und Projekte sowie für Betriebsschliessungen oder aufgrund von behördlichen Vorgaben in reduziertem Umfang geöffnete Betriebe im Zeitraum zwischen dem 28. Februar und dem 31. Oktober 2020. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, Schliessung oder Durchführung/Öffnung in reduziertem Umfang muss in jedem Fall vor dem 21. September 2020 erfolgt sein.

Will ein/e Kulturschaffende/r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beweismass

Der Schaden und die Kausalität sind glaubhaft zu machen. Soweit möglich und zumutbar ist der Schaden durch Dokumente nachzuweisen.

Gesuchsfrist

Gesuche sind spätestens bis am 20. September 2020 beim Kulturamt des Kantons Appenzell I.Rh. einzureichen.

Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Auf die Ausfallentschädigungen sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.